ANDREAS WENDT GmbH
FROZEN FRUITS & VEGETABLES

Andreas Wendt GmbH
Am Neumarkt 38B
DE-22041 Hamburg
Tel.: +49 40 6894 61-0
Email: info@awendtgmbh.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen
-Einkaufsbestimmungen -

Abschnitt 1: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

1) Unsere Geschäftsbedingungen (unterteilt in Allgemeines, Einkaufs- und Verkaufsbedingungen) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden oder Auftragnehmers (im Nachfolgenden bezeichnet als „Lieferant") erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bestimmungen des Kunden Ware anliefern oder die Lieferung/Dienstleistung eines Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und einem Geschäftspartner (einkaufs- und verkaufsseitig) zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen (Schriftformerfordernis). Nebenabsprachen sind unzulässig. Auch mündliche sowie fernmündliche Kaufverträge sind vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Hierbei ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgeblich, sofern der Empfänger nicht unverzüglich, d.h. innerhalb eines angemessenen, der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Bearbeitungszeitraums, widerspricht.

3) Unsere Einkaufs- und Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Geschäftspartner. Zukünftige Änderungen unserer Geschäftsbedingungen teilen wir unverzüglich schriftlich mit.

4) Sämtliche Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über unsere Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

5) Sämtliche nachstehend erwähnte gesetzliche Vorschriften, nationale wie internationale, sollen stets nur in Ihrer aktuell gültigen, zuletzt konsolidierten Fassung für unsere Verträge Bestand haben. Liegt ein Streitfall über einen in der Vergangenheit durchgeführten Geschäftsvorfall vor, so ist ggf. die zu diesem Zeitpunkt bzw. die zu dem Zeitpunkt des jeweiligen Geschäftsabschlusses gültige Rechtslage zu zitieren. Treten Streitigkeiten erst in der Zukunft auf und sind ggf. ausschließlich Nachfolgeregelungen für die ursprünglich hierunter benannten gesetzlichen Vorschriften eingetreten, so sind ggf. die zum späteren Zeitpunkt gültigen Fassungen und/oder neue Rechtsakte zu zitieren.

§2 Schiedsgericht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Die Parteien können ferner einvernehmlich beschließen, dass alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der an unserem Sitz bestehenden örtlichen Industrie- und Handelskammer unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden.

2) Es bleibt den Parteien unbenommen, Ansprüche aller Art alternativ auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen. Als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Arten von Rechtsstreitigkeiten vereinbaren beide Parteien Hamburg, Deutschland.

3) Alle Geschäfte mit dem Geschäftspartner, darunter auch (Voll-)Kaufmänner, unterliegen sowohl in materieller wie auch in prozessualer Hinsicht dem am unter §2 Abs. 2 definierten Gerichtsstand geltenden nationalen Recht (insb. BGB, HGB). Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Vertragssprache ist die am Gerichtsstand gesprochene Amtssprache. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung § 2 Abs. 2 bleiben wir dazu berechtigt, den Geschäftspartner auch vor dem für den Geschäftspartner zuständigen Gericht zu verklagen.

5) Sofern sich durch schriftliche Vereinbarungen keine Änderung ergibt, ist unser Geschäftssitz (Hamburg, Deutschland) auch Erfüllungsort. Dies gilt auch für Zahlungsverpflichtungen.

§3 Vorbehalt der Verrechnung

1) Der Geschäftspartner ist damit einverstanden, dass Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aus bilateralem Handelsverhältnis mit demselben Vertragspartner ergeben, verrechnet werden. Ein solcher Vertragspartner liegt vor, wenn es sich um dasselbe Unternehmen im Sinne von §14 BGB bzw. derselben juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von §310 Abs. 1 S. 1 BGB handelt. Dies gilt auch, wenn die Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird.

2) Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich die Berechnung auf den Saldo. Bei Verrechnung ist im Voraus schriftlich eine Avise (Zahlungsnote) an den Geschäftspartner zu überstellen, aus der die einzelnen Verrechnungsposten detailliert hervorgehen.

§4 Datenschutz

Sämtliche, freiwillig übermittelten, personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden ausschließlich für die Erfüllung und Ausführung der vertraglich abgeschlossenen Leistungen verwendet.

Andreas Wendt GmbH
Am Neumarkt 38B
DE-22041 Hamburg
Tel.: +49 40 6894 61-0
Email: info@awendtgmbh.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen
-Einkaufsbestimmungen -

Diese Daten werden gem. den gesetzlichen Vorgaben (BDSG, DSGVO, TMG usw.) verwaltet und gespeichert. Sofern geschäftsrelevant, werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verwahrt.

§5 Geheimhaltung, Werbung

1) Eine Bekanntgabe oder Veröffentlichung der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung sowie sämtlich Inhalte dessen, insbesondere betreffend Informationen hinsichtlich Handelsvolumina, Qualitäten und Preisen, ist unzulässig. Der Geschäftspartner hat während, wie auch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses, Verschwiegenheit über sämtliche Inhalte und Vorgänge einzuhalten. Dies betrifft auch Informationen, die als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis erkennbar (gewesen) sind und dem Geschäftspartner oder Dritten nachweislich einen wirtschaftlichen Vorteil durch die Zuwiderhandlung erbringen.

2) Sämtliche, von uns dem Geschäftspartner zur Verfügung gestellte Inhalte, bleiben unser Eigentum. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich Verträge inkl. Nebenvereinbarungen, Konditionspapiere, technische Datenblätter, Zertifikate, Untersuchungsergebnisse, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Produktspezifikationen und sonstigen Unterlagen. Sie sind geheim zu halten und dürfen unberechtigten Dritten, innerhalb wie auch außerhalb der Organisation des Geschäftspartners, nicht zur Kenntnis gebracht oder übermittelt werden. Eine geeignete, datenschutzkonforme Handhabung und Vernichtung, ist für sämtliche elektronische wie physische Unterlagen, Informationen und Datenträger zu gewährleisten.

3) Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Daten und Informationen, deren Weitergabe, angemessen in Umfang und Art, für die Erfüllung der Vertragsbestandteile zwischen den Geschäftspartnern zwingend an Dritte weitergegeben werden müssen. Hierbei ist durch den Geschäftspartner ggf. vertraglich sicherzustellen, dass die Übergabe, Verwertung und weitere Verwahrung der Daten und Informationen durch Dritte nach denselben Regeln der Geheimhaltung, Datensicherheit und Datenhoheit aus §5 Abs. 1 und Abs. 2 gehandhabt werden und keine unbefugte Verwertung erfolgt.

4) Veröffentlichungen zu Werbezwecken, insb. auch auf Werbeflyern oder in Marketing-Emails, sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Unsere Einwilligung muss schriftlich erfolgen, (fern-) mündliche Zusagen ohne schriftliche Bestätigung sind nichtig und unzulässig.

§6 Sonstige Bestimmungen

1) Zulässige Vertragssprachen sind ausschließlich Deutsch und Englisch.

2) Geschäftspartner sind nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung dazu berechtigt, Forderungen, Rechte und Pflichten an bzw. auf Dritte zu übertragen. Dies beinhaltet insbesondere auch die Ausführung von Lieferungen, Bestellungen oder Erbringung von Dienstleistungen. Sofern Zulieferanten durch den Geschäftspartner eingesetzt werden, gelten diese als Erfüllungsgehilfen und sind uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§7 Salvatorische Klausel

1) Soweit unsere Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleiben geschlossene Verträge ungeachtet der Regelungslücke im Übrigen wirksam. Bei Unwirksamkeit richtet sich der Inhalt der Verträge grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2) Ferner wird bestimmt, dass anstelle einer sich als unwirksam herausstellenden Bestimmung eine Regelung eintreten soll, mit welcher, soweit möglich (d.h. in dem ursprünglichen Sinne), wirtschaftlich das erreicht wird, was die beteiligten Geschäftspartner mit der unwirksamen Bestimmung erreichen wollten. Eine Regelungslücke ist entsprechend so auszufüllen, wie die Beteiligten den Punkt mutmaßlich geregelt hätten, wenn sie Ihn bedacht hätten.

Abschnitt 2: Einkaufsbedingungen

§8 Angebot, Bestellung, Abweichung

1) Die Ausarbeitung von Angeboten durch Lieferanten ist kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage genannten Termin einzureichen. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an unsere technischen Vorgaben/Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Sofern durch uns keine technischen Vorgaben gemacht werden, ist der Lieferant dazu aufgefordert, vollumfängliche Informationen zu Produkten und/oder Dienstleistungen in geeigneter Form an uns zu übermitteln (Datenblätter, Flowcharts, Reports, Leistungsbeschreibungen usw.).

2) Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Eine mit Hilfe automatischer bzw. elektronischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Eine im Vergleich zur Bestellung abweichende Auftragsbestätigung bedarf unserer Gegenbestätigung. Erfolgt dennoch eine Lieferung und/oder Leistung ohne unser schriftliches Einverständnis, so ist dies unwiderleglich als Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen anzusehen.

Andreas Wendt GmbH
Am Neumarkt 38B
DE-22041 Hamburg
Tel.: +49 40 6894 61-0
Email: info@awendtgmbh.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen
-Einkaufsbestimmungen -

3) Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt. Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung, es sei denn, dies würde zuvor schriftlich vereinbart.

4) Soweit eine Bestellung durch uns offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist diese für uns nicht verbindlich. Erkennbare Irrtümer und/oder Abweichungen hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.

5) Sämtliche Unterlagen (Bestätigungen, Versandanzeigen, Lieferpapiere, Frachtbriefe, Rechnungen und sonstige Schreiben) sind erkennbar mit unserer Referenznummer (Bestellnummer bzw. Rahmenvertragsnummer) an uns zu übermitteln. Für EG-Bio zertifizierte Lebensmittel ist die Öko-Kontrollstellennummer des Herstellers oder letzten Packers, sowie – sofern der Lieferant selbst nicht Hersteller oder letzter Packer ist – zusätzlich die eigene Öko-Kontrollstellennummer auf sämtlichen Belegen, insbesondere aber den Bestellbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen, anzugeben.

6) Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglichen Vereinbarung erforderlich werden oder zweckdienlich sind, so hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Andreas Wendt GmbH teilt dem Lieferanten folgend schriftlich mit, ob und welche Änderungsvorschläge bzw. in welchem Maße Änderungen akzeptiert werden können und wie diese umzusetzen sind. Sämtliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Aufzeichnung. Die generelle Liefer- bzw. Leistungspflicht bleibt im Übrigen davon unberührt.

7) Werden Abweichungen oder Veränderungen der ursprünglichen Vereinbarung durch das Handeln oder auf Initiative von Andreas Wendt GmbH erforderlich, so ist der Lieferant im Falle hierdurch entstehender Kostensteigerungen für die Gewährleistung der Vertragsdurchführung berechtigt, eine Anpassung des Preises zu verlangen. Die Preisanpassung ist Verhandlungssache der Beteiligten und bedarf für die Erlangung der Wirksamkeit einer beidseitigen Einigung sowie schriftlicher Bestätigung. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, ist Andreas Wendt GmbH berechtigt, die Lieferung und/oder Leistung zu den Konditionen der ursprünglichen Vereinbarung zu verlangen.

8) Keiner der Beteiligten kann ganz oder teilweise ohne das schriftliche Einverständnis der Gegenseite von einer Bestellung oder einem Vertrag zurücktreten. Im beidseitigen Einverständnis können Verträge und/oder Bestellungen jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist storniert werden. Der Rücktritt ist schriftlich zu vereinbaren.

9) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse eines Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist Andreas Wendt GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§9 Qualität, Gewährleistung, Mängelansprüche, Produkthaftung

1) Der Lieferant sichert uns zu, dass Grundlage für die Herstellung der bestellten Produkte die Einhaltung der Vorgaben aller einschlägigen europäischen und nationalen lebensmittelrechtlichen sowie gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung sind. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von Andreas Wendt GmbH gewünschte Ausführung einer Bestellung hat, ist unverzüglich schriftlich zu informieren. Ferner gelten die Bestimmungen unter §8, insb. Abs. 1 und §11, insb. Abs. 1 -2.

2) Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie ggf. unsere speziellen betrieblichen Regeln und Vorschriften zu beachten. Insbesondere hat der Lieferant die Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Lebensmittel müssen unbeschadet unserer Rohstoff- und Produktspezifikationen und sonstiger besonderer vertraglicher Bestimmungen in Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweils vor Ort geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen (s. insb. §8, §11).

3) Wir haben die ausdrückliche Erwartung an unsere Lieferanten und Dienstleister, dass wir, ausschließlich nach zeitlich vertretbarerer Vorankündigung und auf Grundlage schriftlicher Einigung über den Umfang des Vorhabens, Kontrollen und Überprüfungen im Einflussbereich des Lieferanten und seiner Vorlieferanten, namentlich auf den Feldern sowie in den Produktions- und Lagerstätten durchführen dürfen. Der Lieferant stellt sicher, dass uns entsprechende Rechte ggf. auch im Hinblick auf die Vorlieferanten des Lieferanten eingeräumt werden, sofern notwendig oder zweckdienlich. Die diesbezüglichen Untersuchungen dienen ausschließlich der Orientierung und stellen keine Vorwegnahme der Wareneingangsuntersuchung dar, so dass im Rahmen der Wareneingangsuntersuchung festgestellte Mängel in vollem Umfang geltend gemacht werden können (s. §11).

4) Der Lieferant verpflichtet sich generell zur Einhaltung der jeweils in seinem Land geltenden Umweltschutzvorschrif-

Andreas Wendt GmbH
Am Neumarkt 38B
DE-22041 Hamburg
Tel.: +49 40 6894 61-0
Email: info@awendtgmbh.de

ten. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, Umweltbelastungen in seinem Einflussbereich zu vermeiden bzw. zu vermindern und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Kinderarbeit ist bei der Herstellung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen für Andreas Wendt GmbH strengstens untersagt. Wir begrüßen die Einführung von nationalen und internationalen Standards und Normen bezüglich Qualität, Umwelt und Soziales (z. B. ISO 9001, BRC, ISO 14001, EMAS, SA 8000, SMETA). Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie gem. den ILO-Konventionen handeln.

5) Es macht keinen Unterschied, ob die vereinbarte Produktbeschreibung (§8, insb. Abs. 1; §11, insb. Abs. 1) von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. In jedem Fall übernimmt der Lieferant eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie. Er garantiert somit für die Beschaffenheit der Ware und dafür, dass die Ware für die vertraglich definierte Dauer die vertraglich definierte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie). Bei einer Haltbarkeitsgarantie wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

6) Der Lieferant haftet nach diesen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften weiter insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit, einschließlich seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.

7) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies beinhaltet ggf. auch Kosten für die Entsorgung mangelhafter Ware oder Deckungskäufe. Das Recht auf Schadenersatz, insb. auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8) Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf sein Recht aus der Genehmigungsfiktion nach §377 HGB, wonach die Ware oder Dienstleistung als genehmigt gilt, wenn die Anzeige eines Mangels nicht unverzüglich nach der Entdeckung erfolgt, es sei denn, der Mangel tritt offenbar zu Tage. Stattdessen bestimmen wir für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht Folgendes: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (namentlich Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Die Rüge solcher offenkundigen Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, sofern sie binnen 12 Arbeitstagen ab Wareneingang bzw. Gefahrenübergang eingeht. Die Rüge versteckter Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen seit Entdeckung eingeht. Als versteckte Mängel gelten insbesondere verbotene Rückstände und Fremdkörper in Lebensmitteln. Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei unserer Eingangsuntersuchung festgestellte Gewicht. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Vorstehendes gilt entsprechend für Mengenabweichungen.

9) Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen. Sie beginnen mit (Ab-) Lieferung an der Verwendungsstelle bzw. dem Erfüllungsort.

10) Der Lieferant ist verpflichtet, Andreas Wendt GmbH von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn, er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich (u.a. Ursache außerhalb des Herrschafts- und Organisationsbereichs des Lieferanten).

11) Im Rahmen der Freistellungspflicht gem. Abs. 10 bzw. gem. einer begründet festgestellten Haftbarhaltung des Lieferanten ist dieser verpflichtet, für etwaige Aufwendungen, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben (gem. Vorschriften HGB, BGB, insb. Auftrags- und Deliktrecht). Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Andreas Wendt GmbH, soweit zumutbar, den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat Andreas Wendt GmbH bei der Durchführung der erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche

12) Wir empfehlen jedem Lieferanten ausdrücklich, eine Betriebs-, eine erweiterte Produkthaftpflicht- sowie eine Rückrufversicherung mit weltweitem Deckungsschutz und angemessenen Deckungssummen für Personen- und Sachschäden abzuschließen bzw. für die Vertragslauf- und Garantiezeit aufrecht zu erhalten.

§10 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung, Zahlungsziel

1) Der in der Bestellung angegeben Preis ist bindend und versteht sich, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, einschließlich sämtlicher Nachlässe, Bearbeitungs-, Verpackungs- und Transportkosten als „frei-Haus“. Ist in einer Bestellung auf Basis der Incoterms (gem. §2 Abs. 3) eine andere Handelsklausel benannt, so gelten die zuge-

Andreas Wendt GmbH
Am Neumarkt 38B
DE-22041 Hamburg
Tel.: +49 40 6894 61-0
Email: info@awendtgmbh.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen -Einkaufsbestimmungen -

hörigen standardisierten Regelungen über den Leistungsort, Leistungspflichten und den Gefahrenübergang.

2) Die vereinbarten Preise für Produkte und Dienstleistungen sind, soweit nicht anders vereinbart, Nettopreise (ohne MwSt.). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf Rechnungen gesondert auszuweisen. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang machen wir für Lieferungen und Leistungen von unserem Recht auf Zurückbehaltung bis zur Vorlage einer diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung gebrauch.

3) Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung zu übermitteln und können, nach Wahl des Rechnungsstellers, entweder postalisch oder aber elektronisch per E-Mail an uns übermittelt werden. Die jeweiligen Koordinaten sind unseren Bestellungen zu entnehmen und können sich zukünftig auch ändern. Änderungen werden Lieferanten schriftlich im Voraus mitgeteilt. Dies entbindet Lieferanten jedoch nicht von einer grundsätzlichen Prüf- und Kontrollpflicht der Richtigkeit der auf unseren Bestellungen angegebenen Koordinaten.

4) Rechnungen bedürfen der Vollständigkeit. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich hinsichtlich bearbeitungsbedingt notwendigen Referenznummern (Vertrags-, Bestell-, oder Lieferscheinnummern, Lieferantennummern, Liefermenge, Lieferdaten, Lot-Nummern, Öko-Kontrollstellennummern usw.). Ferner gelten die gesetzl. Vorschriften der Rechnungslegung.

5) Nach unserer Wahl und gemäß vorheriger, schriftlicher Vereinbarung, können Rechnungen an uns in Euro (€) oder in US-amerikanischen Dollar (USD) gestellt werden.

6) Die Bezahlung der Rechnung erfolgt gemäß dem schriftlich vereinbarten Zahlungsziel mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl. Das Zahlungsziel wird auf jeder Bestellung angeben und gilt als vereinbart, sofern diesem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird. Soweit der Lieferant Zeugnisse, Zertifikate, Qualitätsprüfberichte oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, müssen diese zeitnah mit der Lieferung/Leistung in geeigneter Form übersendet werden. In jedem Fall sind diese Unterlagen jedoch vor Eintreten des Fälligkeit-Datums der Rechnung an uns zu übermitteln, um eine fristgerechte Zahlung zu gewährleisten. Unvollständige Unterlagen können, in begründeten Fällen – etwa, wenn die Gültigkeit eines Produktstaus, bspw. von Bio-Produkten oder g.g.A. (s. §13), erst durch die Unterlagen abschließend garantiert werden kann – zu der Verschiebung einer Zahlung führen, wenn sich durch pünktliche Bezahlung ein erhebliches Produktrisiko ergeben würde.

7) Ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung darf der Lieferant weder Leistungs- noch Lieferverpflichtungen, Zahlungsansprüche oder Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dritte übertragen, abtreten oder verkaufen.

8) Wir sind berechtigt, mit Gegenforderungen gegen die Forderung des Lieferanten aufzurechnen oder Zahlungen bis zur vollständigen, ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages (gilt für Lieferung und Leistung gleichermaßen) zurückzubehalten. Weiterhin gelten die Bestimmungen unter §3 und §9.

§11 Lieferung, Termine, Gefahrenübergang, Eigentum

1) Unsere Bestellungen, Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Produktspezifikationen sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit. Bestätigt der Lieferant eine Bestellung, so sind Lieferung und/oder Leistung ohne Abweichung davon zu erbringen. Eine vorzeitige Lieferung/Leistungserbringung, Mehr- oder Minderlieferung und/oder sonstige Abweichungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Qualitative und quantitative Prüfungen sind vor einer Lieferung/Leistung anhand geeigneter Prüfverfahren durchzuführen und zu dokumentieren. Nachweise sind auf unser Verlangen hin vorzulegen.

2) Die Annahme von Ware/Leistungen erfolgt stets vorbehaltlich späterer Mengen- und Qualitätskontrollen. Diese haben innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Näheres regelt §9 der Geschäftsbedingungen.

3) Der Lieferant hat Andreas Wendt GmbH unverzüglich und unaufgefordert notwendige Versand- und Lieferpapiere vollständig zu übersenden. Dies kann auch weitere Dokumente wie bspw. Reports, QS-Zertifikate oder COI-Urkunden einschließen, soweit diese für den Transport, die Annahme oder Weiterleitung der Ware unabdingbar sind. Unterlässt er dies und entstehen dadurch zusätzliche Kosten der Bearbeitung bei Andreas Wendt GmbH oder forderungsberechtigten Dritten, ist Andreas Wendt GmbH dazu berechtigt, diese Kosten gem. §11 Abs. 8 sowie unter Berücksichtigung von §3, dem Lieferanten als Gegenforderung zu belasten.

4) Aus unserer Bestellung ergibt sich der Erfüllungsort für Lieferung und Leistung. Sofern nicht konkret in der Bestellung benannt, ergibt sich aus §2 Abs. 5 als Erfüllungsort unser Geschäftssitz. Der Lieferant hat sich stets an den angegeben Ort zu halten und seine Verpflichtungen gem. Incoterms (s. §2 Abs. 3) zu erfüllen.

5) Bei Anlieferung durch den Lieferanten trägt dieser das Transportrisiko. Dem Lieferant en wird ausdrücklich emp-

Andreas Wendt GmbH
Am Neumarkt 38B
DE-22041 Hamburg
Tel.: +49 40 6894 61-0
Email: info@awendtgmbh.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen -Einkaufsbestimmungen -

fohlen, auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, die dem Risikoprofil, möglichen Schadenshöhen und dem generellen Nutzen nach angemessen ist. Der Lieferant trägt dabei die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe bzw. dem Gefahrenübergang.

6) Fristen, Liefer- und Leistungstermine sind unbedingt einzuhalten. Hält ein Lieferant einen kalendermäßig bestimmten Liefer- oder Leistungstermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug. Jede eindeutige oder erkennbare Abweichung/Verzögerung ist Andreas Wendt GmbH unverzüglich schriftlich kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Bestellungen, bei denen wir Produkte „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ einkaufen und auch, wenn diese von einem durch uns beauftragten Dritten abgeholt werden. Ein Lieferant gerät nicht in Verzug, wenn Andreas Wendt GmbH sich mit der kenntlich gemachten Abweichung und/oder der Verzögerung schriftlich einverstanden erklärt und anstelle der ursprünglichen Konditionen neue Fristen und Termine vereinbart werden.

7) Wir sind zum Setzen einer dem Geschäft und der Dringlichkeit nach angemessen Nachfrist berechtigt und behalten uns bei Nichteinhaltung der Nachfrist durch den Lieferanten das Recht vor, ggf. von einer Bestellung zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt insbesondere für so genannte „absolute Fixgeschäfte“, welche unabdinglich zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden müssen. Geschäfte, die ein absolutes Fixgeschäft darstellen, werden dem Lieferanten vor Vertragsschluss als solche kenntlich gemacht. Die Annahme des Lieferanten einer solchen Bestellung erfolgt freiwillig. Daraus erwachsene Rechte und Pflichten sind wirksam. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung beider Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen (s. §9).

8) Durch Entgegennahme verspäteter Lieferungen/Leistungen verzichten wir nicht auf unsere Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden (bspw. Deckungskäufe). Die Schadenshöhe ist dem Geschäftspartner transparent aufzuschlüsseln. Es gelten die gesetzlichen Ansprüche, auch hinsichtlich Verzugszinsen. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

9) Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist. Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von Andreas Wendt GmbH über. Einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten oder Dritter schließen wir aus. Ferner gelten die Bestimmungen unter §10 Abs. 7 und Abs. 8.

§12 Verpackung, Kennzeichnung

1) Für bestellte Produkte ist durch den Lieferanten stets eine geeignete Verpackung zu gewährleisten. Für Lebensmittel verwendete Verpackungsmaterialien und Transportmittel müssen neu, sauber, unbeschädigt und gesundheitlich unbedenklich sein und den zutreffenden internationalen und nationalen gesetzlichen Vorschriften, den Empfehlungen der relevanten Behörden und Stellen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Für Materialien, die in direktem Kontakt mit Lebensmitteln kommen, stellt der Lieferant gültige Konformitätserklärungen und Prüfberichte zur Verfügung. Der Lieferant haftet für die Einhaltung diesbezüglich bestehender Vorschriften sowie für die Einhaltung spezieller Anforderungen, die sich ggf. aus unseren Bestellungen ergeben, sowie für die aus der Verletzung dieser Pflichten resultierende Schäden.

2) Produkte sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Hierzu ist Verpackungs- und Umverpackungsmaterial in erforderlichem Umfang zu verwenden, welches nach Möglichkeit umweltfreundlich und recyclingfähig ist.

3) Einzelne Gebinde oder Verpackungseinheiten sind gemäß unseren Vorgaben zu kennzeichnen. Ggf. sind auch Einheiten wie Paletten mit speziellen Etiketten zu versehen. Hierzu erhält der Lieferant von Andreas Wendt GmbH entweder Etikettenentwürfe oder aber konkrete Hinweise für die Beschriftung. Sofern Andreas Wendt GmbH keine Angaben zur Kennzeichnung von Gebinden macht, gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen. Diese ergeben sich, je nach Erfüllungsort, aus den nationalen sowie internationalen Vorschriften und Regulierungen. Bei Nichtbeachtung kann die Annahme verweigert werden. Entstehen durch eine unzulängliche Kennzeichnung zusätzliche Kosten der Bearbeitung bei Andreas Wendt GmbH oder forderungsberechtigten Dritten, ist Andreas Wendt GmbH dazu berechtigt, diese Kosten gem. §11 Abs. 8 sowie unter Berücksichtigung von §3, dem Lieferanten als Gegenforderung zu belasten.

§13 Subunternehmer

1) Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf stets unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Subunternehmer sind im Angebot zu benennen, sofern diese dem Lieferanten zum Zeitpunkt des Angebots bekannt und für die Erbringung der Lieferung und/oder Leistung erforderlich sind. Es sind Angaben über den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang der Subunternehmer zu machen. Der Lieferant hat den/die Subunternehmer(n) bezüglich den von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen auf-

Andreas Wendt GmbH
Am Neumarkt 38B
DE-22041 Hamburg
Tel.: +49 40 6894 61-0
Email: info@awendtgmbh.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen
-Einkaufsbestimmungen -

zuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er uns gegenüber übernommen hat. Dies gilt auch im Sinne der unter §5 Abs. 1 - Abs. 4 gemachten Angaben über Erfordernisse der Geheimhaltung, es sei denn, die Weitergabe der Informationen ist zwingend und genügt den Kriterien unter §5 Abs. 3.

2) Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

§14 Schutzrechte Dritter, geschützte Ursprungsbezeichnung, geschützte geographische Angabe, garantierte traditionelle Spezialität

1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Bestehen solche Rechte, hat der Lieferant diese Andreas Wendt GmbH vor Vertragsschluss/Bestellung umfänglich darzustellen und eventuelle Auswirkungen für die weitere Verwendung zu erläutern.

2) Sofern Andreas Wendt GmbH oder einer seiner Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, Andreas Wendt GmbH von diesen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Anwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. In einem solchen Fall ist Andreas Wendt GmbH berechtigt, etwaige Aufwendungen für die Benutzung, Genehmigung oder auch Strafzahlung an den Lieferanten weiterzugeben. Dies gilt nur für den Fall, dass ein Melde-Versäumnis des Lieferanten im Sinne von §10 Abs. 1 vorliegt. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

3) Der Lieferant gewährleistet, dass Produkte mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung (dt. g.U., engl. PDO), geschützten geographischen Angabe (dt. g.g.A., engl. PGI) oder garantierte traditionelle Spezialitäten (dt. g.t.S., engl. TSSG) stets erkennbar als solche bezeichnet, etikettiert und regelkonform gehandelt und geliefert werden. Ein Produktschutz kann sowohl aufgrund internationaler Regulierungen (u.a. EU (VO) 1151/2012 sowie EU (VO) 1898/2006) wie auch aufgrund nationalstaatlicher Regelungen (u.a. AOC, DOP, DOC, DOCG, DAC) bestehen und ist vollumfänglich zu beachten. Der Lieferant ist verpflichtet, den Produktschutz Andreas Wendt GmbH vor Vertragsschluss/Bestellung umfänglich darzustellen und eventuelle Auswirkungen für die weitere Verwendung zu erläutern.

§15 Höhere Gewalt, Kündigung, Haftung von Andreas Wendt GmbH

1) Sofern Andreas Wendt GmbH durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insb. an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird Andreas Wendt GmbH für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Andreas Wendt GmbH die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und nicht zu vertretende Umstände, insb. durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, auch witterungsbedingt, unzumutbar erschwert oder vorrübergehend unmöglich gemacht wird.

2) Soweit Andreas Wendt GmbH ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, haftet diese für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Andreas Wendt GmbH nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Andreas Wendt GmbH auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

3) Soweit die Haftung von Andreas Wendt GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Andreas Wendt GmbH.

4) Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, von uns gekündigt, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von uns verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat ggf. entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für uns das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt, auf Seiten des Lieferanten ein Insolvenz- oder Vergleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Vergleichsantrag vorliegen oder der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachlieferung/Nachbesserung fehlerhafter Leistungen nicht innerhalb einer schriftlich

Andreas Wendt GmbH
Am Neumarkt 38B
DE-22041 Hamburg
Tel.: +49 40 6894 61-0
Email: info@awendtgmbh.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen
-Einkaufsbestimmungen -

gesetzten, angemessenen Frist nachkommt oder die Nachbesserung im ersten Versuch fehlschlägt.